

Satzung

der Ortsgemeinde Heidweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Heidelandhalle Heidweiler vom 17.12.2019

Der Gemeinderat Heidweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Heidelandhalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

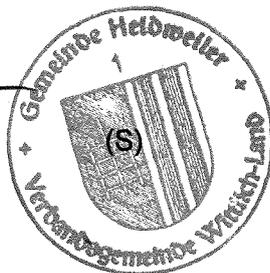
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen vom außer Kraft.

Heidweiler, den 19.03.2020
Ortsgemeinde Heidweiler


Hans-Josef Götten
Ortsbürgermeister



A n l a g e

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Heidweiler für die Benutzung der Heidelandhalle

- vom 17.12.2019 -

I. Grundgebühren

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Es werden erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für Veranstaltungen von Vereinen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind, pro Tag | 75,00 € |
| 2. für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Erwerb ausgerichtet sind | |
| a) für den 1. Tag | 120,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 60,00 € |
| (Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, abgegeben werden.) | |
| 3. für Familienfeiern, pro Tag | 75,00 € |
| 4. für gewerbliche Nutzung, pro Tag | 120,00 € |
| 5. für jede Veranstaltung, bei der lediglich der Vorplatz sowie die Toilettenanlage (ohne Halle und Küche) benutzt werden, pro Tag | 30,00 € |
| 6. für die Nutzung durch Privatpersonen und Vereine für die Ausübung von Sport, je Stunde | 5,00 € |
| 7. für die Nutzung der Verstärkeranlage pro Tag | 10,00 € |
| 8. jeweils für die Benutzung des WLAN, der Getränkezapfanlage, Theke, Keller-Kühlraum, je Veranstaltung | 10,00 € |

Soweit Benutzungen nicht nach I. Grundgebühren zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Gebührenfrei steht die Heidelandhalle dem Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung.

II. Nebenkosten

Neben den Grundgebühren sind die nach dem Verbrauch gemessenen Kosten für Strom (jeweils aktueller Tarif) zu erstatten.

Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Heidweiler beauftragte Person. Die hierfür entstehenden Kosten i. H. v. 50,00 € sind vom Benutzer zu erstatten.